

Verband der Handelsauskunfteien e.V. Postfach 10 15 53 41415 Neuss

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Referat VII B 7
Frau MR'in Dr. Kahlen
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

VERBAND DER
HANDELSAUSKUNFTEIEN e.V.
Geschäftsführung

Verband der Handelsauskunfteien e.V.
Postfach 10 15 53, 41415 Neuss
Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss
Telefon 021 31/109-168
Telefax 021 31/109-217

23. Dezember 2005

Abteilung Unser Zeichen Durchwahl / Fax
RA vdF/stp/12-31 -169/ -217
E-Mail d.felsen@verband.creditreform.de

Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) hier: Schaffung eines zentralen Unternehmensregisters

Sehr geehrte Frau Dr. Kahlen,

von Ihrem Anschreiben mit Datum vom 04.11.2005 an die Verbände haben wir erst zu einem Zeitpunkt erfahren, als sowohl die Frist zur schriftlichen Stellungnahme abgelaufen war als auch die Anhörung im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 02. Dezember 2005 bereits stattgefunden hatte. Da das Gesetzesvorhaben für die Mitglieder unseres Verbandes große Bedeutung hat, gestatten Sie uns folgende Stellungnahme zu diesem Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, wobei wir auch den am 14.12.2005 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) einbeziehen:

Wir vertreten die Interessen des Verbandes der Handelsauskunfteien e.V., dem die Informationsanbieter Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH, Dun & Bradstreet Deutschland GmbH, IHD Kreditschutzverein für Industrie, Handel und Dienstleistung e.V., sowie der Verband der Vereine Creditreform e.V. angeschlossen sind. Es handelt sich dabei um die großen Kreditschutzorganisationen in Deutschland, die überregional tätig sind. Zu unseren Kunden zählen Banken, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Versandhandel sowie Groß- und Einzelhandelsfirmen, die Waren gegen Rechnung liefern oder Dienstleistungen erbringen. Die uns angeschlossenen Handelsauskunfteien unterhalten Datenbanken, von denen jährlich mehrere Millionen Wirtschaftsauskünfte abgerufen werden.

Neben Aussagen zur Bonität des angefragten Unternehmens enthalten unsere Wirtschaftsauskünfte regelmäßig alle veröffentlichungspflichtigen Daten, wobei insbesondere die Informationen, die aus dem Handelsregister gewonnen werden, eine sehr wichtige Informationsquelle darstellen. Daher sind wir an einer möglichst großen

Publizität des Handelsregisters und aller weiteren öffentlich einsehbaren Register interessiert und befürworten alle gesetzgeberischen Maßnahmen wie das Informationsweiterverwendungsgesetz und das EHUG, die gesetzliche Grundlagen schaffen für einen Abruf und die Weiterverwendung öffentlich einsehbarer Informationen.

Wir begrüßen daher grundsätzlich auch die Regelung, wie sie in § 8 Abs.2 des Entwurfes des Informationsweiterverwendungsgesetzes enthalten ist, wonach für öffentliche Stellen dieselben Gebühren oder Entgelte wie für andere Nutzer gelten, wenn sie Informationen selbst weiter verwenden. Im Hinblick auf den nunmehr vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) halten wir diese Regelung allerdings nicht für ausreichend, da es u.a. Ziel des EHUG ist, ein „Deutsches Unternehmensregister“ einzurichten, durch das alle veröffentlichungspflichtigen Daten über ein Unternehmen zentral abrufbar sind und das durch den Bundesanzeiger betrieben werden soll. Nachdem im Referentenentwurf eine privatrechtsförmige Einrichtung als Verwaltungshelfer mit dem Betrieb des Deutschen Unternehmensregisters betraut werden sollte, ist nach dem jüngst vorgelegten Regierungsentwurf nunmehr die Übertragung der Führung auf eine juristische Person des Privatrechts im Wege der Beleihung vorgesehen. Dabei soll der Beliehene die Stellung einer Justizbehörde des Bundes erhalten.

Sowohl im Referenten- als auch nunmehr im Regierungsentwurf ist vorgesehen, dass die in den gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Aufzählung der Dateninhalte lediglich den Mindestinhalt des Deutschen Unternehmensregisters beschreibt: nach der Begründung der jeweiligen Gesetzentwürfe ist es dem Deutschen Unternehmensregister gestattet, darüber hinaus weitere Dateninhalte und weitere Informationsprodukte zu erstellen und anzubieten. Gemäß § 9 a Abs.2 EHUG wird das BMJ ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates u.a.

„die Zulässigkeit von Auskunftsdienstleistungen mit den im Unternehmensregister gespeicherten Daten, die über die mit der Führung des Unternehmensregisters verbundenen Aufgaben nach diesem Gesetz hinausgehen, sowie Art und Umfang dieser Dienstleistungen zu regeln. ...

Die Rechtsverordnung hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessen Rechnung zu tragen.“

Damit ist zwar die mit der Führung des Unternehmensregisters beliehene juristische Person des Privatrechts – ohne eine entsprechende Rechtsverordnung des BMJ - nicht befugt, die Informationsprodukte zu erweitern, es verbleibt aber bei der bereits im

Referentenentwurf vorgesehenen Regelung, dass das Deutsche Unternehmensregister über die gesetzliche Aufzählung hinaus weitere Dateninhalte und Produkte anbieten kann und damit in Wettbewerb zu den bisher schon im Markt agierenden Informationsdienstleistern tritt. Das Deutsche Unternehmensregister bewegt sich damit in dieser nachgelagerten Marktstufe der Weiterverwendung im Wettbewerb zu den uns angeschlossenen Handelsauskunfteien, die seit Jahren neben den aus öffentlichen Registern gewonnenen Informationen weitere Mehrwertprodukte wie zum Beispiel Bilanzanalyse, Firmenprofile und Branchenanalyse anbieten. Nach dem Referentenentwurf sollte dem Träger des Deutschen Unternehmensregisters der gesamte Datenbestand der Handelsregisterdaten, hinterlegten Jahresabschlüsse und gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Pflichtveröffentlichungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, während unsere Mitglieder erhebliche Kosten aufwenden müssen, um diese Daten zu erheben, zu verarbeiten und stets die Aktualität des gesamten Datenbestandes aufrecht zu erhalten, um der kreditgebenden Wirtschaft sofortige Entscheidungen zu ermöglichen. Wir hatten bereits gegenüber dem BMJ darauf hingewiesen, dass der Betreiber des Deutschen Unternehmensregisters beim Anbieten von Mehrwertprodukten seine Marktmacht auf dem vorgelagerten Markt, nämlich seine Monopolstellung für die Sammlung von derartigen Daten missbraucht und damit ein freier Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt dieser Dienstleistungen unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Nach der Begründung zu Art.1 Ziff.2 § 9 a Abs.2 EHUG, wie sie im Regierungsentwurf enthalten ist, soll nunmehr folgendes gelten:

„Soweit für die Auskunftsdienstleistungen Daten der Länder, insbesondere die Handelsregisterdaten, benötigt werden, besteht kein Regelungsbedarf durch eine Rechtsverordnung: Diese Daten sind nicht im Unternehmensregister selbst gespeichert; Einzelheiten hierzu, zum Beispiel Fragen der Datenübermittlung und einer Beteiligung der Länder an den Erlösen aus diesen Auskunftsdienstleistungen, sind zwischen den Ländern und dem Betreiber des Unternehmensregisters vertraglich zu regeln. Die Verordnungsermächtigung erfasst diese Daten daher nicht.“

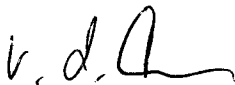
Es findet sich also im Regierungsentwurf keine Regelung dafür, welche Vergütung der Betreiber des Unternehmensregisters für die Beschaffung der Daten zu zahlen hat. Begründet wird dies damit, dass kein Regelungsbedarf durch eine Rechtsverordnung besteht, da die Daten nicht im Unternehmensregister selbst gespeichert werden. Unseres Erachtens kann es keinen rechtlichen Unterschied bedeuten, ob sämtliche Daten der lokalen Handelsregister im Deutschen Unternehmensregister „gespiegelt“, das heißt dort selbst gespeichert werden oder ob sich das Deutsche Unternehmensregister durch andere Arten der Datenübermittlung, zum Beispiel durch Zugriff auf Datenbestände bestimmter Handelsregister Informationen beschafft und

weiter verwendet. Entscheidend ist dabei, dass – im Gegensatz zu allen anderen Nutzern und Weiterverwendern der Handelsregisterinformationen – keine klaren Regelungen bestehen, wie hoch die Beschaffungskosten anzusetzen sind. Es ist davon auszugehen, dass der Träger des Unternehmensregisters einen niedrigeren Einstandspreis zu zahlen hat als seine Wettbewerber und daher Verzerrungen auf dem nachgelagerten Markt der Mehrwertdienstleistungen zwangsläufig auftreten werden.

Wir halten es daher für erforderlich, dass aus diesen Gründen im Informationsweiterverwendungsgesetz eine ergänzende Regelung aufgenommen werden muss, die unseren Bedenken Rechnung trägt und den uns angeschlossenen Wirtschaftsauskunfteien einen ungehinderten Wettbewerb zu den Mehrwertprodukten des Deutschen Unternehmensregisters ermöglicht. Wir regen an, die Regelung des § 8 Abs.2 IWG dahingehend zu erweitern, dass dieselben Gebühren und Entgelte wie für andere Nutzer auch für öffentliche Stellen selbst, für beliehene Unternehmen oder für beauftragte Stellen, derer sich öffentliche Stellen zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dienen, gelten, wenn die Informationen weiter verwendet werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unser Anliegen prüfen und ggf. bei dem weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Handelsauskunfteien e.V.
i.V.



von der Felsen

cc.: Herrn RD Rolf Bender
Herrn RR Stefan Altmeyen, LL.M.